

Eine erste Einigung in dem Zwist über die thüringischen Zehnten erreichte Siegfried I. mit Fulda 1069 in Mühlhausen. Die klösterliche Aufzeichnung darüber berichtet, welches die Mainzer Forderung und welches der mit der Bonifatiusabtei erzielte Kompromiß gewesen war. Der Diözesan hatte, wie von den übrigen Einwohnern seiner Diözese, so auch von den Hörigen und Kolonen Fuldas (nicht vom fuldischen Salland) die Zehnten verlangt, während der Abt darauf verwies, daß ihm diese Zehnten aufgrund von päpstlichen Privilegien zustünden. In einem vorläufigen Vertrag erzielte der Erzbischof die Zehnten aus den Lehen der fuldischen *milites*, denen er jedoch ihren altgewohnten Anteil überlassen mußte, allerdings in der Form, daß sie ihn nicht selbst erheben durften, sondern vom Erzbischof ausbezahlt erhielten⁵⁵. Die ganze Forderung war also gewesen, daß dem Kloster allein die Salzehnten verblieben, wogegen alle klösterlichen Liegenschaften, die an Bauern oder *milites* ausgegeben waren, dem Ortsbischof zehnten sollten. Siegfried I. drang mit seiner Ansicht nur insoweit durch, daß ihm die Zehnten aus den fuldischen Ritterlehen zugesprochen wurde, nicht aber die von den fuldischen Hörigen, weshalb die Fuldaer Aufzeichnung über den Mühlhäuser Vorvertrag diesen Umstand eingehend dokumentiert⁵⁵. Trotz der Abschwächung des ursprünglichen Konzeptes ist der 1069 erarbeitete Kompromiß grundsätzlich verschieden von dem oben erwähnten Ingelheimer Vertrag von 876, bei dem es ganz selbstverständlich gewesen war, daß nicht nur die Zehnten von Dörfern (vermöge der dortigen fuldischen Eigenkirchen), sondern auch von zahlreichen Einzelliegenschaften, nur deswegen, weil sie an Fulda geschenkt worden waren und bereits seit dreißig Jahren der Abtei gehörten, den Mönchen zufallen sollten. Dementsprechend gibt die Aufzeichnung von 1069 keine thüringische Ortsliste mehr, sondern aufgrund der Besitz- oder Bewirtschaftungsform eine allgemeine Definition derjenigen Güter, die dem Diözesan nicht zehntpflichtig sein sollten⁵⁶. Noch im gleichen Jahr

⁵⁵) Forderung: *Sicut de ceteris intra parochiam suam habitantibus, ita et de servis et colonis sancti Bonifacii decimas...*, Kompromiß: *Ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decime archiepiscopo persolvantur, eisdem autem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab archiepiscopo rependatur, quanta prius eis ex debito decimationis persolvebatur*, Mainzer UB 1 Nr. 321. Daß der Erzbischof damit das klösterliche Salland vom Zehnt befreite, erkannte bereits Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 281.

⁵⁶) *De curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum prediis et beneficiis, de lidis triduanis, liberis, colonis, slaviv et quicquid huiusmodi est*, Mainzer UB 1 Nr. 321. Die einzige Aufzählung von Orten betrifft die völlige Zurückweisung von Mainzer Zehntansprüchen in fuldischen Gebieten Oberhessens: *neque in Adelesfelt (Alsfield), Rodoheim (Rodheim), Widenhart (unbekannt) nec usquam in tota parrochia sua, ebd.*